

## Haushaltssatzung der Stadt Bochum für die Haushaltsjahre 2020/ 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/ SGV.NRW. S.2023) hat der Rat der Stadt Bochum mit Beschluss vom 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2020</u>	<u>2021</u>
<b>im Ergebnisplan mit</b>		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>1.517.629.087,76 EUR</b>	<b>1.551.573.383,74 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>1.517.089.223,84 EUR</b>	<b>1.551.062.755,11 EUR</b>
<b>im Finanzplan mit</b>		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>1.456.476.298,44 EUR</b>	<b>1.488.448.800,31 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>1.395.967.926,51 EUR</b>	<b>1.425.263.935,53 EUR</b>
	<u>2020</u>	<u>2021</u>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>62.960.269,00 EUR</b>	<b>57.046.164,00 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>278.917.378,00 EUR</b>	<b>235.935.258,00 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>241.339.909,00 EUR</b>	<b>204.271.894,00 EUR</b>

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.

	<b>85.891.171,93 EUR</b>	<b>88.567.664,78 EUR</b>
--	--------------------------	--------------------------

## § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

	<u>2020</u>	<u>2021</u>
[ ]	[ <b>215.957.109,00 EUR</b> ]	[ <b>178.889.094,00 EUR</b> ]

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite umfasst unter anderem Kredite im Rahmen des Projektes "Gute Schule 2020" in Höhe von

<u>2020</u>
<b>16.157.219,00 EUR</b>

## § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

<u>2020</u>	<u>2021</u>
<b>443.135.104,00 EUR</b>	<b>121.033.563,00 EUR</b>

festgesetzt.

## § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

## § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für die Jahre 2020 / 2021 auf

**950.000.000,00 EUR**

festgesetzt.

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für die Haushaltsjahre 2020 / 2021 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250,0 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	645,0 v.H.
2.	Gewerbsteuer	495,0 v.H.

(Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Bochum festgelegt, insoweit hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.)

## § 7

Die im **Stellenplan** als "künftig wegfallend" (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber bzw. zu dem an dem Vermerk angebrachten Termin nicht wieder besetzt werden.

Eine Stelle, die im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku) bezeichnet ist, wird bei ihrem Freiwerden in eine Stelle niedrigerer Besoldungs- oder Entgeltgruppe umgewandelt.

## § 8

### 1. Flexible Haushaltsbewirtschaftung im Ergebnisplan / in der Ergebnisrechnung

- a) Alle Aufwendungen und Erträge der Produktgruppen eines Amtes mit Ausnahme der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen werden nach § 21 KomHVO zu einem Budget verbunden. Dies ist in den Teilplänen vermerkt. Innerhalb der Budgets sind die Summen der Erträge und die Summen der Aufwendungen verbindlich.

Von diesen Budgets ausgenommen sind die nachstehend geregelten Teilbudgets.

- b) Die Gebäudekosten
- Bewirtschaftung Gebäude durch ZD (Nebenkosten städt. Gebäude)
  - Aufwendungen für Verbrauch an ZD (Strom, Wärme, Wasser)
  - Unterhaltung Gebäude durch ZD (Kaltmiete städt. Gebäude)
  - Externe Anmietungen durch ZD

werden gesamtstädtisch zu einem produktgruppen- und ämterübergreifenden Teilbudget verbunden und vom Amt für Finanzsteuerung in Abstimmung mit den Zentralen Diensten verursachungsgerecht in den jeweiligen Produktgruppen geplant.

Änderungen, die sich auf die oben genannten Positionen auswirken (z.B. zusätzlicher Raumbedarf, Aufgabe von Flächen) sind rechtzeitig im Vorfeld durch die produktverantwortlichen Fachbereiche mit den Zentralen Diensten und dem Amt für Finanzsteuerung abzustimmen.

c) Die Personalaufwendungen

- Bezüge Beamte
- Vergütung tariflich Beschäftigte
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- Arbeitgeberanteile zur Zusatzversorgung

werden produktgruppenübergreifend zu einzelnen Amtsbudgets verbunden. Die Amtsbudgets sind innerhalb des jeweiligen Dezernates untereinander deckungsfähig. Ausnahmen sind in den Teilplänen vermerkt. Die Verantwortung zur Überwachung und Einhaltung des Dezernatsbudgets obliegt der zuständigen Dezernentin / dem zuständigen Dezernenten.

- d) Die weiteren Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie korrespondierende Erträge (z.B. Auflösung Pensionsrückstellungen, Personalkostenerstattungen) werden gesamtstädtisch zu einem produktgruppen- und ämterübergreifenden Teilbudget verbunden und zentral durch das Amt für Personalmanagement, Informationstechnologie und Organisation geplant und bewirtschaftet. Ausnahmen sind in den Teilplänen vermerkt.

## 2. Flexible Haushaltsbewirtschaftung im Finanzplan / in der Finanzrechnung

- a) Ein- und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen der Produktgruppen eines Amtes werden produktgruppenübergreifend zu Amts-Investitionsbudgets zusammengefasst. Innerhalb der Budgets sind die Summen der Einzahlungen und die Summen der Auszahlungen verbindlich.
- b) Verpflichtungsermächtigungen für Investitionsmaßnahmen der Produktgruppen eines Amtes werden produktgruppenübergreifend zu einem Amts-Verpflichtungsbudget zusammengefasst.

Von diesen Amts-Investitions- und -Verpflichtungsbudgets ausgenommen sind die nachstehend unter c) geregelten Teilbudgets.

- c) Ein- und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen für Investitionsmaßnahmen aus den Förderprogrammen Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) und Gute Schule 2020 werden jeweils zu einem produktgruppen- und ämterübergreifenden Teilbudget verbunden. Dies ist in den jeweiligen Teilplänen vermerkt. Die Budgetverantwortung hierfür obliegt den Projektlenkungsgruppen Gute Schule 2020 bzw. KInvFG.

## 3. Außer- und überplanmäßige Mittelbereitstellungen

- a) Können Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen nicht im Rahmen der vorhandenen Budgets gedeckt werden, müssen überplanmäßige Mittel gem. § 83 GO NRW bereitgestellt werden. Dies gilt gleichermaßen für Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen. Hierüber und über außerplanmäßige Mittelbereitstellungen entscheiden

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| ○ bis 9.999 Euro             | die Haushaltssachbearbeitung in der Abteilung |
| Haushaltsmanagement          |   |
| ○ von 10.000 bis 49.999 Euro | die Abteilungsleitung Haushaltsmanagement     |
| ○ von 50.000 bis 99.999 Euro | die Leitung des Amtes für Finanzsteuerung     |

- von 100.000 bis 499.999 Euro die Kämmerin mit Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses
- ab 500.000 Euro die Kämmerin mit Zustimmung des Rates

Die Entscheidungen ab 5.000 Euro bis 499.999 Euro erhält der Rat zur Kenntnis.

- b) Haushaltsneutrale Umstellungen von Budgets aufgrund von organisatorischen Entscheidungen des Oberbürgermeisters bedürfen keiner vorherigen Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses bzw. des Rates. Die Budgetumstellung erhält der Rat zur Kenntnis.
- c) Die Bewirtschaftungsregeln führen diese Bestimmungen weiter aus.

## **§ 9**

### **Regelungen zu § 81 GO NRW Nachtragssatzung**

Folgende Regelungen werden getroffen:

1. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt eine negative Abweichung vom geplanten Jahresfehlbetrag in Höhe von 3 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen.
2. Als erhebliche Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW gelten bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 3 % der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die als Einzelmaßnahmen einen Betrag von 10 Mio. Euro nicht übersteigen. Für den Fall, dass für die ungeplanten Investitionen oder Instandsetzungen investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen, sondern auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.

## **§ 10**

### **Regelungen zu § 25 KomHVO NRW Berichtspflichten**

Die unter § 9 der Haushaltssatzung aufgeführten Wertgrenzen gelten analog für die Anwendung der Berichtspflichten des § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KomHVO NRW.

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 20. Dezember 2019 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW während der üblichen Dienstzeiten beim Amt für Finanzsteuerung im Rathaus (Zimmer 355) sowie im Internet unter der Adresse [www.bochum.de](http://www.bochum.de) zur Einsichtnahme verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bochum, 14. Januar 2020

Der Oberbürgermeister

Thomas Eiskirch

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.bochum.de/amtsblatt](http://www.bochum.de/amtsblatt) veröffentlicht.